

Barrierefreies Bauen

Erika Schindecker, München

Am 31.7.2008 ist die Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Kraft getreten.

Es ist davon auszugehen, dass in etwa 20 Jahren rund ein Drittel der Bevölkerung auf unterschiedliche Art und Weise von einer Mobilitätseinschränkung betroffen sein wird, bedingt auch durch die wachsende Zahl älterer Menschen. Die Schaffung barrierefreien Wohnraums, der auch bei Mobilitätseinschränkung möglichst lange selbstständig genutzt werden kann, ist auch aus diesem Grunde zwingend notwendig.



Foto: Otis

Barrierefreier Zugang: Auch für Aufzüge gelten bestimmte Mindestvorschriften.

Der Gesetzgeber eröffnet mit den Vorschriften zur Barrierefreiheit die Möglichkeit auch dann in der Wohnung zu bleiben, wenn man in der Mobilität eingeschränkt oder auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Das bedeutet nicht, dass die Wohnung behindertengerecht nach DIN 18025 gestaltet sein muss. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass andere Personen unterstützend zur Verfügung stehen und damit den Verbleib in der Wohnung ermöglichen.

Bei der Grundrissplanung im Wohnungsbau sind nunmehr folgende Vorschriften zu beachten:

■ Treppen

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die nicht stufenlos erreichbar sind, ist für Treppen ein zweiter Handlauf vorgeschrieben. Bei großer nutzbarer Breite der Treppe sind zusätzlich auch Zwischenhandläufe vorzusehen (Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayBO). Mit dieser Vorschrift soll beispielsweise älteren Menschen in Gebäuden, die keine Aufzüge haben, auch außerhalb barrierefreier Wohnungen ausreichende Sicherheit beim Benutzen von Treppen geboten werden.

■ Barrierefreier Zugang

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen alle Wohnungen eines Geschosses barrierefrei ausführbar sein. Beim Neubau von höheren Gebäuden, mit einem nach der bayerischen Bauordnung erforderlichen Aufzug muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei er-

Erika Schindecker ist geschäftsführende Gesellschafterin der Erika Schindecker Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauobjekten mbH, Vorstandsmitglied im Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen – Landesverband Bayern.



reichbar sein. Aufzüge sind dann erforderlich, wenn das Gebäude, gemessen von der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen, möglichen Aufenthaltsraumes über der gemittelten Geländeoberfläche, höher als 13 Meter ist.

Barrierefreie Wohnungen müssen nicht zwingend im Erdgeschoss nachgewiesen werden. Das entsprechende Geschoss muss aber barrierefrei erreichbar sein. Die barrierefreie Erreichbarkeit von Wohnungen beinhaltet die barrierefreie Erreichbarkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Wohnungstür. Möglicherweise ist eine Rampe erforderlich.

Flure müssen eine Breite von 1,50 m aufweisen, um eine Begegnung von Rollstuhlnutzern mit anderen Personen zu ermöglichen. Diese Breite muss nicht über die gesamte Flurlänge vorhanden sein, sondern kann auf eine sinnvolle Begegnungsfläche begrenzt sein. Die Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sind müssen ebenfalls eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 Meter haben (Art. 35 Abs. 2 BayBO).

■ **Barrierefreie Nutzung**

Zusätzlich müssen in den barrierefrei zugänglichen Wohnungen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie der Raum für die Anschlussmöglichkeit der Waschmaschine so dimensioniert sein, dass sie bei typischer Möblierung jeweils ausreichende Bewegungsflächen für den Rollstuhl oder einer anderen Mobilitätshilfe bieten. Dafür muss, zusätzlich zur erforderlichen lichten Türdurchgangsbreite von mindestens 0,80 m in jedem der genannten Räume zum Drehen und Wenden der Mobilitätshilfe mindestens eine Bewegungsfläche von 1,20 m auf 1,20 m vorhanden sein. Diese Bewegungsfläche ist auch jeweils vor den Sanitäröb- jekten (z. B. WC-Becken, Waschtisch, Badewanne etc.) vorzusehen. Die Bewe- gungsflächen dürfen sich überlagern.

■ **Aufzüge**

Dient ein Aufzug dazu ein Geschoss barrierefrei zu erreichen, muss er eine nutzbare Grundfläche von 1,10 m x 1,40 m haben. Die lichte Durchgangsbreite der Aufzugstüren muss mindestens 0,90 m betragen. In den Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 13 m, in denen ein Aufzug nach der Bayerischen Bauord- nung erforderlich ist, muss dieser von al- len Wohnungen und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein (Art. 37 Abs. 4 BayBO).

Fahrkörbe zur Aufnahme einer Kran- kentrage müssen eine nutzbare Grund- fläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben.

Quelle: Landeshauptstadt München

Erika Schindecker Gesellschaft für
Organisation, Vorbereitung und Betreuung von
Bauobjekten mbH
Sendlinger Straße 21/VI
80331 München
Tel.: 089 / 260 35 66
Fax: 089 / 260 78 81
E-Mail: schindecker@web.de
www.schindecker-muenchen.de
